

Baustellenordnung

der Flughafen Düsseldorf GmbH

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Grundsätze.....	1
1	Geltungsbereich.....	2
2	Schriftform und Erklärungen.....	2
3	Geltungsdauer.....	2
4	Begriffsbestimmungen.....	2
Teil II:	Allgemeine Bedingungen für Baustellen.....	3
5	Anwendungsbereich.....	3
6	Aufnahme der Arbeiten.....	3
7	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	3
8	Bereitstellung von elektrischer Energie und Wasser, sonstige Beistellungen.....	4
9	Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle.....	5
10	Bauberichterstattung.....	6
11	Immissionen.....	6
12	Entsorgung / Gefahrguttransporte.....	6
13	Entnahme und Verbrauch von AG-eigenem Material durch den AN.....	7
Teil III	Sicherheitsbestimmungen für Baustellen.....	7
14	Koordination der Arbeiten nach § 6 BGV A1 und § 8 Arbeitsschutzgesetz.....	7
15	Unfallverhütungsvorschriften, Sprengarbeiten.....	8
16	Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen.....	8
17	Montagen, Gerüste, Schutzgerüste, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen.....	8
18	Elektrische Anlagen/Geräte.....	9
19	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren.....	10
20	Brandschutz.....	11
21	Arbeiten in Bereichen mit automatischer Rauch- und Brandmeldeeinrichtung und/oder sonstigen Sicherheitseinrichtungen.....	11
22	Flucht- und Rettungswege.....	11
23	Kranarbeiten.....	12
24	Arbeiten mit Gefahrstoffen und in kontaminierten Bereichen.....	12
25	Persönliche Schutzausrüstung.....	12
26	Probetrieb / Notdienst.....	12
27	Zutritt betriebsfremder Personen / Sicherheitsausweise.....	13
28	Alarm- und Evakuierungsplan.....	13
Anhang	13

Teil I: Grundsätze

Diese Baustellenordnung regelt allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Baustellen im Flughafenbereich unumgänglich sind. Die gesondert vereinbarten vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien werden hierdurch insbesondere hinsichtlich Kostentragungspflichten und eventuell erforderlichen Bedenkenhinweisen nicht berührt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Baustellenordnung gilt für alle Baustellen, die vom AN (nachfolgend: AN) im Auftrage des Auftraggebers (nachfolgend: AG), sowohl auf seinem Gelände als auch auf externem Gelände, das sich im Eigentum oder Erbbaurecht des AG befindet oder durch den AG gemietet oder gepachtet ist, einschließlich Einrichtung und Räumung, abgewickelt werden. Werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, so ist diese Baustellenordnung sinngemäß anzuwenden.
- 1.2 Baustellen sind alle Bereiche auf dem Flughafengelände, einschließlich der Verwaltungsgebäude sowie externer Gelände, auf oder in denen im Auftrag des AG Bauleistungen vom AN erfüllt werden.
- 1.3 Der AN hat dafür zu sorgen und zu kontrollieren, daß diese Baustellenordnung, die weiteren genannten FDG-Vorschriften (insbes. Flughafenbenutzungsordnung, Brandschutzordnung und Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes) sowie sämtliche einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen (insbes. LuftVG, StGB, BaustV, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, technische Regelwerke, etc.) für alle für ihn tätigen Personen, einschließlich Sub- bzw. Nachunternehmern und Zulieferern, verbindlich sind und von diesen vorbehaltlos anerkannt und eingehalten werden. Die Vorschriften können bei dem AG eingesehen werden.
- 1.4 Ein Verstoß gegen oder die Nichtbeachtung der Baustellenordnung gelten als Vertragsbruch.

2 Schriftform und Erklärungen

Soweit im Rahmen dieser Baustellenordnung Erklärungen schriftlich abzugeben sind, sind diese jeweils von beiden Seiten zu unterzeichnen. Vom AG vorgegebene Vordrucke sind zu verwenden. Soweit Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Einhaltung der vorgegebenen Form Wirksamkeitsvoraussetzung für die betroffene Erklärung.

3 Geltungsdauer

Diese Baustellenordnung gilt grundsätzlich während der gesamten Dauer der Bauphase, d. h. ab Beginn der Tätigkeiten im Bereich der Baustelle, wozu auch die Baustelleneinrichtung oder vorbereitende Arbeiten gehören, bis zur vollständigen Räumung der Baustelle bzw. Erledigung der letzten Gewährleistungsarbeiten in der zu Vertragsbeginn gültigen Fassung. Der AN ist verpflichtet, Erweiterungen bzw. Ergänzungen zuzustimmen, wenn diese wegen Änderungen öffentlich-rechtlicher Normen erforderlich werden oder wenn mit der Änderung wesentliche Verbesserungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der auf der Baustelle beschäftigten Personen erreicht werden.

4 Begriffsbestimmungen

- 4.1 **AG-Verantwortlicher:** Vom AG beauftragte Person, dessen Interessen auf der Baustelle zu vertreten und im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen Anweisungen zu geben und Entscheidungen zu treffen, welche vom AN und seinen Erfüllungsgehilfen zu befolgen sind. Unter den Begriff *AG-Verantwortlicher* fallen alle am Projekt Beteiligten wie z. B. Projektleiter, Bauleiter, Projektbeauftragter. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zur Anordnung von vertragsändernden Maßnahmen haben nur die hierzu ausdrücklich benannten Personen.
- 4.2 **AN-Verantwortlicher:** Vom AN beauftragte Person, dessen Interessen auf der Baustelle zu vertreten im Rahmen der ihm vom AN zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern des AN Anweisungen zu geben und für den AN verbindliche Entscheidungen zu treffen. Als AN-Verantwortlicher darf nur eingesetzt werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung aufweist.

- 4.3 **Aufsichtführender:** temporär mit Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnissen für konkrete Aufgaben ausgestatteter Mitarbeiter des AN. Hinsichtlich der allgemeinen Eignung des Aufsichtführenden gilt Ziff. 4.2 entsprechend.
- 4.4 **Koordinator (§ 6 BGV A1, § 8 ArbSchG):** Vom AG zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen eingesetzter Koordinator mit den in §§ 6 Abs. 1 BGV A1, 8 ArbSchG benannten Aufgaben und Kompetenzen.¹ Diese Funktion kann nach Absprache der AG-Verantwortliche übernehmen.
- 4.4. **SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator):** vom Bauherrn (oder "beauftragten Dritten") nach § 3 Abs. 3 der Baustellenverordnung v. 10.06.98 bestellter "Koordinator (Ausführung)" mit zum Teil über die Aufgaben des Koordinators nach BGV A1 § 6 hinausgehender Aufgabenstellung.²
Diese Funktion kann bei entsprechender Qualifikation vom Koordinator nach Pkt. 4.4 mit wahrgenommen werden.

Teil II: **Allgemeine Bedingungen für Baustellen**

5 **Anwendungsbereich**

Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Arbeitsdurchführung zu treffen. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften gelten insoweit als Mindeststandards.

6 **Aufnahme der Arbeiten**

- 6.1 Der Beginn der Arbeiten muß vom AN dem AG rechtzeitig angezeigt werden. Hierzu bedarf es der Schriftform. Handelt es sich um kleinere Baustellen, wie z. B. Tagesbaustellen, deren Umfang 2 Manntage nicht überschreitet, kann auf die Schriftform verzichtet werden. Die Anzeige hat dann mündlich an die beauftragende Abteilung zu erfolgen.
- 6.2 Die Übergabe des Arbeitsablaufplans im Sinne von Pkt. 14.3 ist die Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme. Er ist allen am Bau Beteiligten auszuhändigen.
- 6.3 Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nur unter fachkundiger Aufsicht des AN-Verantwortlichen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Arbeiten der im Einverständnis mit dem AG eingesetzten Nachunternehmer. Die AN-Verantwortlichen sind unter Angabe der Zuständigkeiten schriftlich (z. B. Organigramm) dem AG zu benennen.
- 6.4 Für den Einsatz erforderliche Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals hat der AN vor Arbeitsbeginn durchzuführen und die Unterlagen hierüber vorzuhalten. Auf Verlangen des AG sind letztere vorzulegen.
- 6.5 Veränderungen an bestehenden Sicherheitseinrichtungen sind vorher zwingend schriftlich mit der Sicherheitszentrale des AG abzustimmen. Das im Anhang beiliegende Formular "Meldung von Veränderungen an Sicherheitseinrichtungen" ist unter Festlegung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend auszufüllen und mit Genehmigungsvermerk der beauftragenden AG-Fachabteilung bei der Sicherheitszentrale einzureichen.
- 6.6 Bezüglich des vorbereitenden Sicherheitsgespräches vor Arbeitsaufnahme vgl. Pkt. 9.2.

7 **Ver- und Entsorgungsleitungen**

- 7.1 Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Lage von vermuteten Ver- und Entsorgungsleitungen (nachstehend: Leitungen) zu recherchieren. Zu diesen Leitungen zählen u. a. Kabel, Gasleitungen, Kanäle aller Art, Wasserleitungen, Treibstoffleitungen, Ölleitungen etc., die sowohl ober- als auch unterirdisch verlegt sein können. Diese Recherche ist zu protokollieren, vom AN-Verantwortlichen zu unterzeichnen und vor Ausführung der Arbeiten dem AG-Verantwortlichen vorzulegen.
- 7.2 Alle zu den Leitungen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Deckel, Armaturen, Meßeinrichtungen, Stationen etc., sind frei zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen.
- 7.3 Leitungen sind bei nicht vermeidbaren Gefährdungen vor Beschädigungen fachgerecht zu schützen. Sicherungsmaßnahmen müssen mit dem AG abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere bei Bohr-, Spreng-, Rohrvortriebs- und anderen ins Erdreich greifenden Arbeiten, wie z. B. Rammen, Einschlagen von Pfählen oder Spundwänden etc.
- 7.4 Bei Arbeiten im Erdreich bzw. Baugrund sind Leitungen fachgerecht so freizulegen, daß sie vor Beschädigungen geschützt werden und gegen Lageveränderungen gesichert werden. Bei Demontage von vorhandenen Leitungen bzw. Einbauten ist der Anschluß am zugehörigen Sammler sach- und fachgerecht zu entfernen. Dies ist zu dokumentieren.
- 7.5 Werden unerwartet Leitungen oder Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen entdeckt, ist der AG sofort zu informieren und die Arbeiten sind bis zur Freigabe durch den AG zu unterbrechen.
- 7.6 Jegliche Beschädigung an Leitungen sind sofort an den AG zu melden. Eine Verfüllung des Schadenortes oder ein Verschließen von Anlagenteilen darf erst nach vollständiger Beseitigung etwaiger Schäden und nach einer förmlichen Abnahme durch den AG erfolgen.
- 7.7 Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist rechtzeitig mit dem AG abzustimmen.

8 Bereitstellung von elektrischer Energie und Wasser, sonstige Beistellungen

- 8.1 Soweit vertraglich vereinbart, werden durch den AG für jede Baustelle ein oder mehrere Hauptanschlußpunkte zur Übergabe von elektrischer Energie und Wasser errichtet, die gleichzeitig die Lieferschnittstelle zum AN darstellen. Eine weitere Unterverteilung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem AG. Für die sach- und fachgerechte weitere Verteilung ist der AN ebenso verantwortlich wie für die fachgerechte Instandhaltung und Wartung der Leitungen und Verteiler. Eine Energie- oder Wasserentnahme ohne Zustimmung des AG ist unzulässig.
- 8.2 An den Hauptanschlußpunkten für elektrische Energie stehen im Normalfall 400/230V (+6% / -10%), 50 Hz, aus dem Drehstromnetz zur Verfügung.
- 8.3 Elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit VDE-zugelassenem Baustromverteiler mit FI-Schutzschalter angeschlossen werden, wobei die Funktion des FI-Schutzschalters arbeitstäglich zu überprüfen ist. Im übrigen vgl. Pkt. 18.
- 8.4 Transformatoren zur Baustellenversorgung dürfen nur durch den AG aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG-Verantwortlichen.
- 8.5 Umkleideräume, Waschkaue und Schrankplätze können in der Regel nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat diese selbst einzurichten und mit den entsprechenden Wasser- und Elektroversorgungsleitungen auszurüsten, vgl. hierzu Pkt. 8.1. Jeder geplante provisorische Anschluß an das AG-eigene Abwassersystem ist mit dem AG-Verantwortlichen abzustimmen. Der Anschluß darf erst nach Abnahme durch o.g. Abteilungen in Betrieb genommen werden. Eine Entsorgung der Inhaltsstoffe von Mobiltoiletten oder Abwassersammelgruben in das Netz des AG ist nicht gestattet.

8.6 Weitere Beistellungen des AG erfolgen nur auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

8.7 **Telefon / Bündelfunk**

Für den AG besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit, für die Dauer der Arbeiten vom AG ein Telefon und/oder Bündelfunkgeräte entgeltlich zur Nutzung überlassen zu bekommen. Für den Antrag ist der in der Anlage befindliche Vordruck "Antrag für Telefon/ Bündelfunk" zu verwenden.

9 **Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle**

9.1 Vor der Arbeitsaufnahme, einschließlich der Baustelleneinrichtung, findet auf Veranlassung des AG-Verantwortlichen ein einweisendes Sicherheitsgespräch mit dem AN statt. Hier werden alle sicherheitsrelevanten Fragen in Bezug auf den Baustellenablauf erörtert. Die diesbezüglichen Ansprechpartner des AG (AG-Verantwortlicher, Werkfeuerwehr, Arbeitssicherheit, Luftsicherheit etc.) und diejenigen des AN (Projektleiter, Aufsichtführende etc.) müssen an diesem Gespräch teilnehmen. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt.

9.2 Für jeden auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter des AN hat vor Arbeitsaufnahme ein Sicherheitsgespräch entsprechend Pkt. 9.1 zu erfolgen. Bei größeren Bauvorhaben kann die Unterrichtung der Mitarbeiter ohne Leitungs- oder Aufsichtsaufgaben durch diejenigen Mitarbeiter des AN vorgenommen werden, die an dem Sicherheitsgespräch mit dem AG-Verantwortlichen teilgenommen haben.

9.3 Durch die Einrichtung, den Betrieb und die Räumung der Baustelle dürfen dem AG, seinen Beschäftigten und dem Publikumsverkehr keine Gefährdungen und Behinderungen entstehen. Der Betriebsablauf darf nicht gestört oder unterbrochen werden. Siehe hierzu auch Teil I, Pkt. 1.3.

9.4 Erforderliche Transportwege und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Hilfsmittel oder Hilfskonstruktionen sind vom AN anzulegen bzw. zu errichten, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG.

9.5 Für die Aufstellung von Baucontainern und Bauunterkünften ist die Abstimmung mit dem AG bezüglich der Standorte notwendig und eine Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Höchste brandschutztechnische Erfordernisse sind zu beachten. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch den AG, seine Werksfeuerwehr und die zuständigen Behörden stattzufinden. Ein förmliches Abnahmeprotokoll ist anzufertigen und von sämtlichen Verantwortlichen gegenzeichnen. Festgestellte Mängel sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den AN abzustellen. Die Genehmigung der Behörden ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

9.6 Bauunterkünfte sind mit einem Firmenschild des AN zu versehen. Das Übernachten auf Baustellen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

9.7 Die Baustelle ist einschließlich der Wege und Zuwege von Schutt und Ablagerungen und sonstigen Verunreinigungen, mindestens arbeitstäglich oder bei Bedarf in kürzeren Abständen, freizuhalten (vgl. auch Pkt. 12). Der AN hat sicherzustellen, daß über im Baufeld gelegene Einläufe, Schlitzrinnen oder andere Bauwerke keine Schlämme, wassergefährdenden oder andere Stoffe in das Abwassernetz eindringen können. Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der gesetzlichen Richtlinien zu erfolgen. Die Einlagerung größerer Mengen ist vorher dem AG-Verantwortlichen zu melden. Störfälle, bei denen die Schutzgüter Boden, Wasser oder Luft gefährdet werden, sind unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden.

9.8 Nach vollständigem Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und in den ursprünglichen bzw. in den vertraglich vereinbarten Zustand zu versetzen. Errichtete Provisorien, Hilfsflächen, Wege etc. sind, soweit nicht anders vereinbart, ebenfalls zu entfernen und der ursprüngliche bzw. der vertraglich geschuldete Zustand ist wieder herzurichten.

9.9 Gerät der AN mit der Räumung der Baustelle oder dem Rückbau errichteter Provisorien, etc. in Verzug, so hat der AG nach Setzen einer angemessenen Frist das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN durch Dritte vornehmen zu lassen.

10 Bauberichterstattung

10.1 Bezüglich der Pflicht zur Führung eines Bautagebuchs und von Stundenlohnzetteln sind die **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (VOL / VOB)** des AG anzuwenden.

10.2 Seitens des AG kann aus Sicherheitsgründen eine tägliche Personaleinsatzmeldung verlangt werden, die dann vom AN vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden muß.

11 Immissionen

11.1 Allen Beteiligten ist bewußt, daß auf dem Flughafengelände insbesondere durch Düsentriebwerke, große Maschinen, Kerosin und Starkstrom erhebliche Gefahren drohen. Sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Werkzeuge und Geräte werden in Kenntnis dieser besonderen Gefährdung vom AN auf eigene Gefahr auf das Baustellengelände gebracht. Für Schäden, die dem AN durch Immissionen vom Flugbetrieb und vom Flughafen (einschließlich aller Betriebsanlagen) entstehen, übernimmt der AG keine Haftung, es sei denn, die konkrete Schädigung erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

11.2 Gegen Emissionen der Baustelle sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß Luftfahrzeuge keinen Immissionen von der Baustelle wie z. B. Staub, Lehm, Bauschutt etc. ausgesetzt sind. Auch die Bereiche, in denen sich Luftfahrzeuge bewegen, sind von derartigen Emissionen zu schützen, da z. B. beim Triebwerksstart ein Ansaugen von Staub o. ä. schwere Schäden bewirken kann.

12 Entsorgung / Gefahrguttransporte

12.1 Der AN ist verpflichtet, die Baustelle stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Im Zuge der Arbeiten anfallende Abfälle hat der AN in kurzen Abständen auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern vertraglich nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei hat der AN die Abfälle entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, u.a. gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und Landesabfallgesetz (LAbfG) und ggf. bestehenden Baustellenabfallsatzungen der Gebietskörperschaften, eigenverantwortlich zu sortieren.

12.2 Bezüglich der Pflicht des AN zur Vorlage von Entsorgungskonzept, Rückbau- und Entsorgungskonzept, Verwertungskonzept sowie hinsichtlich der Abfall- und Aushubsortierung sind die **Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG (VOL / VOB)** anzuwenden.

12.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen dürfen weder in Grund und Boden noch in das Grundwasser und die Flughafenentwässerung eingeleitet werden. Eine Beimengung zum normalen Abwasser ist verboten. Hier ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der in diesem Zusammenhang gültigen Bestimmungen zu verfahren. Eine Abstimmung hierzu hat mit dem AG-Gewässerschutzbeauftragten zu erfolgen.

- 12.4 Das aus den Sanitär- und Sozialcontainern des AN anfallende Wasser ist in das Abwasserkanalnetz einzuleiten. Pkt. 8.5 dieser Baustellenordnung ist zu beachten.
- 12.5 Der Umgang mit und der Transport von Gefahrgütern sind mit dem Gefahrgutbeauftragten des AG abzustimmen.

13 Entnahme und Verbrauch von AG-eigenem Material durch den AN

Material des AG darf vom AN nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung (auch über die Kosten) entnommen oder verbraucht werden.

Teil III Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

14 Koordination der Arbeiten nach § 6 BGV A1 und § 8 Arbeitsschutzgesetz

- 14.1 Um eine gegenseitige Gefährdung zwischen dem AG und dem AN zu vermeiden, wird vom AG ein Koordinator - vgl. Pkt. 4.4 - , einschließlich Vertreter, eingesetzt. Er hat gegenüber dem AN und allen seinen Beschäftigten Weisungsbefugnis in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, soweit diese Aufgabe nicht durch einen gesondert bestellten SiGeKo wahrgenommen wird. Er nimmt dem AN nicht seine Führungsverantwortung für seine Erfüllungsgehilfen ab.
- 14.2 Vergibt der AN Aufträge an Nachunternehmer, Unterlieferanten etc. so hat er vor Arbeitsbeginn einen Koordinator, einschließlich Vertreter, zu benennen und diesen beim AG schriftlich anzuzeigen. Er hat das Vorhandensein und die Wirksamkeit der angeordneten Sicherungsmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren, bei Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen und bei Gefahr für Leben und Gesundheit, diese Gefahr abzuwenden. Der AN übernimmt, in dem Umfang in dem er Nachunternehmer einschaltet, diesen gegenüber die AG-Funktion im Sinne von §§ 6 BGV A1, 8 ArbSchG. Die vorgenannten Tatsachen und Ereignisse sind im Bautagebuch (vgl. Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) zu dokumentieren.
- 14.3 Der Koordinator des AN stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Sub-AN mittels zeitlich gegliedertem Arbeitsablauf (Arbeitsablaufplan) so aufeinander ab, daß alle nötigen Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen werden können. Alle erforderlichen Arbeitsablaufpläne des AN, einschließlich der Angaben über Personaleinsatz, Arbeitsbeginn und -ende, Arbeitsablauf und Verantwortlichkeiten, sind dem AG-Verantwortlichen unverzüglich, unaufgefordert und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- Ohne Vorliegen des Arbeitsablaufplans ist eine Aufnahme der Arbeiten nicht gestattet. Sämtliche Änderungen des und Abweichungen vom Arbeitsablaufplan sind dem AG-Verantwortlichen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen und Abweichungen oder solche mit wesentlichen Auswirkungen, insbesondere auf Termine, Kosten, Sicherheit, Werkerfolg und Drittunternehmer oder deren Leistung, bedürfen immer der vorhergehenden Einwilligung des AG-Verantwortlichen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben. In diesem Fall sind die Arbeiten i.d.R. bis zur Freigabe durch den AG-Verantwortlichen zu unterbrechen. Andere beteiligte AN werden, soweit sie keine Arbeitsgemeinschaft mit dem ausführenden AN bilden, durch den AG-Verantwortlichen über die Planabweichungen und -änderungen informiert und koordiniert. Der AN hat parallel zum AG-Verantwortlichen auch von den Planänderungen und -abweichungen betroffene Dritte möglichst unverzüglich zu informieren, um Verzögerungen und Mehrkosten durch die geänderte Lage möglichst gering zu halten.
- Unabhängig davon ist jeder AN für seine für ihn tätigen Personen, auch auf Baustellen mit mehreren AN, selbst verantwortlich.

15 Unfallverhütungsvorschriften, Sprengarbeiten

- 15.1 Zusätzlich zu den für den AN geltenden speziellen Unfallverhütungsvorschriften sind auch die sonstigen UVV der Berufsgenossenschaften, die BGI- BGG- und BGR-Regelwerke, technischen Regeln etc. sowie die allgemein gültigen Gesetze, Verordnungen, der neueste Stand der Technik etc. zu befolgen. Dies gilt insbesondere, wenn Baustellen in den oder in der Nähe der Flugbetriebsflächen, z. B. im Vorfeldbereich, im Bereich der Rollwege oder Start- und Landebahn etc. eingerichtet und unterhalten werden.
- 15.2 Der AN-Verantwortliche und der Aufsichtführende des AN müssen die für den betreffenden Bereich geltenden Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen kennen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich flughafenspezifischer Gefahren, wie z. B. rollende Luftfahrzeuge, das Betanken von Luftfahrzeugen, das Vorhandensein großer Mengen Treibstoffs etc. Der AN-Verantwortliche und der Aufsichtführende haben sich über diese Gefahren vor Arbeitsbeginn umfassend zu informieren.
- 15.3 Sind zur Auftragsdurchführung Sprengarbeiten notwendig, so ist dies den zuständigen Behörden durch den Sprengberechtigten rechtzeitig anzuzeigen. Darüber hinaus sind Sprengarbeiten immer, vor einer Anzeige an die Behörden, mit dem AG abzustimmen, damit alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Vor der Sprengung ist die schriftliche Zustimmung des AG-Verantwortlichen und der Werksfeuerwehr einzuholen.

16 Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen

- 16.1 Der AG ist berechtigt, auch unangekündigt jeder Zeit Begehungen der Baustelle durchzuführen. Die Begehungen dienen der Überprüfung des Sicherheitsstandards und der Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle. Sie entbinden den AN nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung für die Baustelle. Über diese Begehungen werden Protokolle erstellt. Festgestellte Mängel sind durch den AN unverzüglich zu beseitigen. Bei schweren Mängeln und Gefahr für Leben und Gesundheit sind durch den AN unverzüglich geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Falls erforderlich, ist der Fortgang der Arbeiten bis zur Wiederherstellung der notwendigen Sicherheit zu unterbrechen.
- 16.2 Die Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und den Berufsgenossenschaften über Kontrollen auf den Baustellen erfolgt, soweit dies im Einflusbereich des AG liegt, über die Abteilung Arbeitssicherheit des AG.
- 16.3 Jeder Arbeitsunfall ist dem AG auf dem vorgegebenen Formular (siehe Anhang) zu melden. Die Meldung an die zuständigen Behörden etc. liegt im Verantwortungsbereich des AN. Der AG ist auf Wunsch an der Unfalluntersuchung zu beteiligen.
- 16.4 Sicherheitsunterweisungen der auf der Baustelle tätigen Erfüllungsgehilfen des AN müssen regelmäßig und baustellenbezogen vorgenommen werden. Der AG behält sich vor, an solchen Unterweisungen stichprobenartig teilzunehmen oder die Unterweisungsnachweise einzusehen.

17 Montagen, Gerüste, Schutzgerüste, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

- 17.1 Der AN-Verantwortliche hat dem AG-Verantwortlichen vor Arbeitsbeginn bei Montage- und Abbrucharbeiten eine Montage- bzw. Demontageanweisung oder ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- 17.2 Die Aufstellung von Gerüsten im Bereich des Flughafengeländes ist vorher grundsätzlich mit dem AG abzustimmen, da ggf. eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- 17.3 Gerüste müssen den einschlägigen Normen und Vorschriften (z. B. DIN 4420, BGR 165ff.) entsprechen. Bei Abweichungen sind die entsprechenden Sicherheitsnachweise wie z. B. Standsicherheitsnachweise, statische Berechnungen, Höchstbela-

stung etc. auf der Baustelle vorzuhalten. Der Gerüstbauer hat sein Gerüstmaterial so zu kennzeichnen, daß es ihm eindeutig zugeordnet werden kann.

- 17.4 Das Verankern von Gerüsten an Geländern oder sonstigen Hilfskonstruktionen ist verboten, es sei denn, diese werden extra dafür erstellt und der Nachweis über die Standsicherheit wird erbracht.
- 17.5 Der Gerüstbauer hat die Gerüste freizugeben, bevor sie in Betrieb genommen werden dürfen. Die Freigabe ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Am Aufstieg sind Angaben über Gerüstgruppe, Belastbarkeit und Anschrift des Gerüstbauers wetterfest anzubringen.
- 17.6 Nach der Freigabe geht die Verantwortung gegenüber dem AG für die bestimmungsgemäße Nutzung und die Erhaltung der Betriebssicherheit auf den das Gerüst nutzenden AN über. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen jedoch nur vom Gerüstbauer durchgeführt werden. Bei Übergabe eines Gerüsts an einen anderen AN hat eine förmliche Abnahme und Übernahme der Verantwortlichkeit stattzufinden. Es empfiehlt sich den Gerüstbauer hinzuzuziehen. Die Übergabe muß protokolliert werden. Der AN hat von ihm genutzte Gerüste mit seinem Firmenschild deutlich zu kennzeichnen.
- 17.7 Durch Arbeiten des AN gefährdete Betriebseinheiten/-anlagen des AG sind sach- und fachgerecht - ggfls. mit Schutzgerüsten - gegen Beschädigung zu schützen. Schutz- und Hilfsgerüste sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Pkt. 17.3 gilt entsprechend.
- 17.8 Der AN ist dafür verantwortlich, daß der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Auch hat er sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen, Absturzsicherungen etc. zu überzeugen.
- 17.9 Veränderungen und Aufhebungen von Sicherungsmaßnahmen dürfen erst nach Genehmigung durch den AG-Verantwortlichen, einen gegebenenfalls bestellten SiGeKo oder den Koordinator (§ 6 BGV A1) erfolgen. Müssen Sicherheitseinrichtungen kurzfristig zu Montagezwecken o. ä. entfernt werden, so ist die Sicherheit für diesen Zeitraum auf andere Art und Weise zu gewährleisten.
- 17.10 Absperrungen mittels Flutterband sind grundsätzlich nicht erlaubt, da diese keinen Schutz gegen Absturz oder den Zutritt in Bereiche mit erhöhter Unfallgefahr darstellen. In Arbeitsbereichen wo sich Luftfahrzeuge befinden, sind Flutterbänder selbst für Markierungszwecke verboten, da die Gefahr besteht, daß sich lösendes Flutterband von Triebwerken angesaugt wird und dies zu Triebwerksschäden führt.

18 Elektrische Anlagen/Geräte

18.1 Allgemeines

- 18.1.1 Die vom AN beizustellenden Anlagen sind von einer Elektrofachkraft bei der Erstinstallation auf der Baustelle nach VDE 0100 / Teil 610 und danach regelmäßig nach BGV A2 (vormals VBG 4) und VDE 0100 zu überprüfen und ggf. nachzubessern. Bei besonderer Beanspruchung und überdurchschnittlichem Gebrauch sind die Prüfintervalle entsprechend zu verkürzen. Elektrische Geräte, Handwerkszeuge, Werkzeugmaschinen und Betriebsmittel müssen entsprechend der BGV A2 (vormals VBG 4) regelmäßig geprüft werden.
- 18.1.2 Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Die Überprüfung der elektrischen Anlagen ist dem AN von der beauftragten Elektrofachkraft schriftlich zu bestätigen.
- 18.1.3 Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105 zu beauftragen.
- 18.1.4 Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen.
- 18.1.5 Kabel und Leitungen müssen für den speziellen Einsatz und die vorgesehene Verwendung geeignet und zugelassen sein.

- 18.1.6 Grundsätzlich sind Leitungen vom Typ H07RN-F oder höherwertig zu setzen, Kabeltrommeln müssen spritzwassergeschützt sein.
- 18.2 Baustrom
Eigenmächtige Arbeiten an der durch den AG errichteten Baustromversorgung bis einschließlich zum Hauptübergabepunkt i.S.d. Pkt. 8.1 sind dem AN untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind mit dem AG abzustimmen.
- 18.3 Tagesunterkünfte
Für den Anschluß von Tagesunterkünften sind vom AG vorgegebene Kabel- und Leitungswege sowie Anschlußpunkte zu berücksichtigen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.4 Notstromanlagen
Eine Notstromversorgung ist durch den AN immer dann zu installieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, wie z. B. für Notbeleuchtung, Sicherheitseinrichtungen etc.
- 18.5 Freileitungen
Im Bereich von Freileitungen sind keine Masten und Krane aufzustellen, wenn die nach VDE 0105 geforderten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.
Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt und Verkehr in der Nähe von Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem AG während der Zeit des Aufenthalts abzuschalten und wirksam gegen Wiedereinschalten zu sichern.
- 18.6 Provisorisch verlegte Leitungen
Alle provisorisch verlegten Leitungen dürfen nicht in Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen verlegt werden. Grundsätzlich ist anzustreben, alle Leitungen hochzuhängen bzw. zu legen. Wo dies nicht machbar ist bzw. der Arbeitsablauf behindert wird, müssen sie auf dem Boden sicher, d. h. mit Überfahr- und Stolperschutz, verlegt werden. Sie müssen ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.
- 18.7 Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen
Zu beachten ist insbesondere Pkt. 7 dieser Baustellenordnung. Zu verlegende Kabel und Leitungen sind fachkundig in ausreichender Tiefe zu verlegen, einzumessen und mit Rollband zu kennzeichnen. Eine Aufmaßskizze und ein aktueller Lageplan sind dem AG zu übergeben. Das Verfüllen darf erst nach Abnahme durch den AG erfolgen.
- 18.8 Beleuchtung
Die Baustellenbeleuchtung muß so ausreichend bemessen sein, daß auch bei Dunkelheit für Personen keine Gefährdung besteht. DIN 5034/5035 ist für Arbeitsplatzbeleuchtung zu beachten. Die Beleuchtungsinstallation muß insbesondere in den Außenbereichen unbedingt blendfrei für den öffentlichen Straßen- und Flugverkehr erfolgen. Sie muß gegen Beschädigung ausreichend geschützt sein und bei einem Defekt unmittelbar instandgesetzt werden.
- 19 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren**
- 19.1 Wegen der besonderen Bedeutung wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift BGV D1 "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren" hingewiesen.
- 19.2 Vor Feuerarbeiten ist ausnahmslos die Genehmigung der Werkfeuerwehr, unter Verwendung des Vordruckes "Erlaubnis-schein für Feuerarbeiten zur Vorlage bei der Flughafen Düsseldorf GmbH" (siehe Anlage) einzuholen.
- 19.3 Bei Schweiß-, Schneid- und verwandten Arbeitsverfahren, bei denen durch Funkenflug darunter liegende Arbeitsplätze und bestehende Einrichtungen gefährdet werden können, ist die Arbeitsstelle durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern.

Bei Schweißarbeitsplätzen oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen und Gegenständen sind diese abzudecken (siehe auch Pkt. 20.2).

Beim Elektroschweißen ist das Massekabel an das zu schweißende Objekt am Arbeitsplatz anzuschließen. Elektrodenreste sind in einem geeigneten Abfallbehälter zu sammeln. Bei Durchführung von Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen ist die erforderliche Befähigung nachzuweisen.

Die Durchführung von Schweißarbeiten in feuergefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Müssen in diesen Bereichen Feuerarbeiten durchgeführt werden, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem AG, der Werkfeuerwehr und nötigenfalls dritten Beteiligten abzustimmen.

20 Brandschutz

20.1 In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an vom AG besonders gekennzeichneten Stellen, wie z. B. im gesamten Vorfeldbereich, ist das Rauchen und das Hantieren mit offener Flamme und das Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt (siehe hierzu Pkt. 19.3).

20.2 Insbesondere bei Schweißarbeiten ist darauf zu achten, daß keine Brände, z. B. durch herumliegenden Müll, Pappen, Verpackungsmaterial etc. entstehen. Bei derartigen Arbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besonders darauf zu achten, daß keine Schalungs- und Gerüstbrände entstehen.

20.3 Der AN-Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß ausreichend Löschmittel zur Verfügung stehen. Die Löschmittel müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt sein und an den entsprechenden Stellen positioniert sein, damit die Brände bereits bei einer Entstehung bekämpft werden können. Feuerlöscher sind fortlaufend auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen, defekte und verbrauchte Löscher sind umgehend zu ersetzen. Das auf der Baustelle eingesetzte Personal des AN und seiner Erfüllungsgehilfen ist durch den AN in sachgemäßer Bedienung der Löschmittel zu unterweisen.

20.4 Nach Beendigung von Feuerarbeiten sind durch den AN erforderliche Brandwachen einzusetzen. Im Bereich der Baustelle sind durch den AN in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und der Abteilung Vorbeugender Brandschutz des AG Brandmeldeeinrichtungen in ausreichender Menge und Qualität zu installieren.

21 Arbeiten in Bereichen mit automatischer Rauch- und Brandmeldeeinrichtung und/oder sonstigen Sicherheitseinrichtungen

21.1 Selbstschließende Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden, Lösch-, Brandmelde- oder sonstige Sicherheitseinrichtungen nicht verändert werden. Pkt. 6.5 ist zu beachten.

21.2 Werden in oder zu Bereichen mit Einrichtungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz Wandöffnungen vorgenommen, so sind die für den AG geltenden strengen Brandschutzbestimmungen und Auflagen zu beachten.

22 Flucht- und Rettungswege

22.1 Fluchtwege in bestehenden Anlagen und Räumen sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten und vorhandene Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

22.2 In neu zu errichtenden Anlagen, Räumen, Hallen etc. sind Fluchtwege - auch wenn sie nur zu vorübergehender Nutzung bestimmt sind - zu schaffen, zu kennzeichnen und ausreichend zu beleuchten. Pkt. 22.1 gilt entsprechend.

- 22.3 Flucht- und Rettungswege sowie deren Änderung sind jeweils planerisch zu dokumentieren. Vor Einrichtung und Änderung von Flucht- und Rettungswegen ist vom AN grundsätzlich eine Zustimmung des AG einzuholen.

23 Kranarbeiten

- 23.1 Die Aufstellung von Kranen im Flughafenbereich bedarf einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung und ist rechtzeitig vorher mit dem AG abzustimmen.
- 23.2 Vor Aufstellung der Krane sind daher Pläne einzureichen, welche die genaue Lage mit Koordinaten des Standortes, die Höhe über Grund, Betriebszeiten und den gesamten Aufstellungszeitraum enthalten. Betriebszeitüberschreitungen sind unverzüglich anzuzeigen. Ansprechpartner seitens des AG ist die Abteilung TC, vertreten durch Herrn Böcker (Tel. 2650) oder Herrn Winzen (Tel. 2183).
- 23.3 Krane dürfen nur von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und in Betrieb genommen werden. Bei mehreren Kranen, deren Wirkbereiche ineinander greifen, ist eine fachkundige Person einzusetzen, welche die Kranarbeiten untereinander koordiniert (Kran-Koordinator). Die Verantwortung für den sicheren Kraneinsatz liegt beim AN.
- 23.4 Die in BGV D6, BGG 921 etc. beschriebenen Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

24 Arbeiten mit Gefahrstoffen und in kontaminierten Bereichen

- 24.1 Der Einsatz von Gefahrstoffen oder Zubereitungen gefährlicher Stoffe durch den AN bedarf der Abstimmung mit dem AG. Die DIN-Sicherheitsdatenblätter sind durch den AN vorher vorzulegen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem AG-Verantwortlichen abzustimmen.
- 24.2 Der AN hat sich vor Arbeitsaufnahme zu informieren, ob in dem Arbeitsbereich mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist oder ob es sich um einen kontaminierten Bereich handelt. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen. Der AN hat bei Behörden erforderliche Anzeigen rechtzeitig zu fertigen. Gleichzeitig ist dem AG nachzuweisen, daß der AN über das notwendige sachkundige Personal und die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügt und diese auch einsetzt. Die Verantwortung für den sicheren Umgang mit Schadstoffen und Kontaminationen im Arbeitsbereich liegt beim AN.

25 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der AN-Verantwortliche hat sich davon zu überzeugen, daß diese Schutzausrüstung sachgerecht benutzt wird. Die persönliche Schutzausrüstung hat den geltenden Normen und Richtlinien zu entsprechen.

Bei groben Verstößen werden Personen, die ohne persönliche Schutzausrüstung auf der Baustelle angetroffen werden, der Baustelle verwiesen.

26 Probetrieb / Notdienst

- 26.1 Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Anlagen, die noch nicht abgenommen sind und bei denen noch nicht alle Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion hin überprüft wurden, ist ohne ausdrückliche Absprache zwischen

- dem AN,
- dem unmittelbaren Hersteller der Anlage, soweit dies nicht der AN selbst sein sollte,
- dem AG sowie
- dem künftigen Betreiber, soweit die Anlage nicht unmittelbar durch den AG betrieben werden soll, verboten.

26.2 Der Probetrieb ist zwischen sämtlichen vorgenannten Beteiligten sorgfältig abzustimmen. Sie müssen gemeinsam einen Ablaufplan zum Probetrieb erstellen, in dem unter anderem der Verantwortliche für den Probetrieb namentlich genannt und die Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Ab der Aufnahme des Probetriebes hat der AN zu gewährleisten, daß durch einen Notdienst des Herstellers der Anlage im Falle von Störungen eine fachkundige Störungsbeseitigung unverzüglich vorgenommen werden kann.

27 Zutritt betriebsfremder Personen / Sicherheitsausweise

27.1 Der AN hat dafür zu sorgen, daß nur ordnungsgemäß hinsichtlich der Sicherheitsregelungen eingewiesene Personen Zutritt zu der Baustelle haben.

27.2 Für Baustellen im Sicherheitsbereich (Luftverkehrsbereich) gelten die Bedingungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

27.3 Für im Sicherheitsbereich arbeitende Personen sind die erforderlichen Sicherheitsausweise mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei dem AG zu beantragen. Sicherheitsausweise können nur nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung gem. § 29d LuftVG ausgestellt werden. Die Sicherheitsüberprüfung durch die Bezirksregierung kann bis zu mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

27.4 Für Baustellen außerhalb des Sicherheitsbereiches hat der AN in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ein sinnvolles Kontrollsystem (Ausweissystem) einzuführen, das sicherstellt, daß sich nur befugte Personen auf den Baustellen aufhalten.

27.5 Im übrigen sind hinsichtlich Flughafensicherheit, Sicherheitsausweis und Zutritt die diesbezüglichen Regeln der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (VOL / VOB) des AG anzuwenden.

28 Alarm- und Evakuierungsplan

In Abstimmung mit der Werkfeuerwehr des AG sind durch den AN für die jeweilige Baustelle ein Alarm- sowie ein Rettungs- bzw. Evakuierungsplan zu erstellen und bei Veränderung der Sach- und Rechtslage oder anderen Erkenntnissen entsprechend anzupassen. Um den auf der Baustelle beschäftigten Personen im Gefahrenfall ein sicheres Verlassen der Baustelle zu ermöglichen, sind Evakuierungsübungen durchzuführen.

Anhang

¹ **BGV A1 Allgemeine Vorschriften**

§ 6 Koordinierung von Arbeiten

- (1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Arbeitsschutzgesetz

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

2

Baustellenverordnung

§ 3 Koordinierung

- (3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator
 1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
 2. darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
 3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.